



vfggh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11
Österreich

Mediensprecher

Mag. Christian Neuwirth

Tel ++43 (1) 531 22-525

Fax ++43 (1) 531 22-108

christian.neuwirth@vfggh.gv.at

www.vfggh.gv.at

Presseinformation

Verpflichtung zur Errichtung neuer Hausbrieffach-Anlagen verfassungswidrig

**Stichtag 1. Juli 2006 obsolet - Errichtung jedenfalls
nicht auf Kosten der Gebäudeeigentümer, weil
kein "öffentliches Interesse" daran gegeben**

Der Verfassungsgerichtshof hat sein
Gesetzesprüfungsverfahren betreffend neuer
Hausbrieffach-Anlagen, das aufgrund von Anträgen
einzelner Hausbesitzer durchgeführt wurde, abgeschlossen
und folgende Entscheidung getroffen:

o Die Verpflichtung im Post-Gesetz, dass
Gebäudeeigentümer auf ihre Kosten bis zum 1. Juli 2006
neue Hausbrieffach-Anlagen errichten müssen, ist
verfassungswidrig.

o Eine solche Verpflichtung stellt einen Eingriff in das
verfassungsgesetzlich garantierte Eigentumsrecht dar. Ein
solcher Eingriff ist nur dann gerechtfertigt, wenn die
Errichtung neuer Hausbrieffach-Anlagen auf Kosten der
Gebäudeeigentümer im öffentlichen Interesse gelegen ist.

o Diese im Post-Gesetz enthaltene Verpflichtung liegt, so
der Verfassungsgerichtshof, jedoch nicht im öffentlichen
Interesse, sondern im Interesse der - teilweise miteinander
konkurrierenden - Anbieter von Postdienstleistungen. Der
Eigentumseingriff ist daher nicht gerechtfertigt und
verfassungswidrig.

o Die Bundesregierung hat im Verfahren "Vorgaben" der EU ins Treffen geführt, die eine solche Verpflichtung zur Errichtung neuer Hausbrieffach-Anlagen notwendig machen würden. Tatsächlich ist aus den gemeinschaftsrechtlichen Regelungen zwar ein Verbot der Diskriminierung einzelner Postunternehmungen zu entnehmen, aber **k e i n e** Verpflichtung ableitbar, Postkästen auf Kosten der Hauseigentümer zu errichten.

o Die Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof bedeutet, dass die Verpflichtung, bis zum 1. Juli 2006 neue Hausbrieffach-Anlagen zu errichten, nicht mehr besteht. Die Aufhebung gilt sofort ab Kundmachung. Eine Frist für das Außerkrafttreten der aufgehobenen Bestimmungen wurde nicht gesetzt.